

# **Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Tätigkeit und Entschädigung von Patientenfürsprechenden Vom 4. Oktober 2001**

*Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 43/01 vom 25.10.01*

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), zuletzt geändert am 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 425), und des § 4 des Sächsischen Gesetzes über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten (Sächs-PsychKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1091) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 4. Oktober 2001 folgende Satzung über die Tätigkeit und Entschädigung von Patientenfürsprechenden beschlossen.

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Berufung
- § 3 Arbeitsweise, Rechte und Pflichten
- § 4 Besetzung
- § 5 Entschädigung
- § 6 Schlussbestimmungen

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

(1) Für die psychiatrischen Krankenhäuser und Abteilungen und andere stationäre psychiatrische Einrichtungen bestellt die Landeshauptstadt Dresden ehrenamtliche Patientenfürsprechende.

Patientenfürsprechende prüfen Wünsche und Beschwerden der Patientinnen und Patienten und beraten diese. Werden von Patientenfürsprechenden erhebliche Mängel bei der Behandlung und Betreuung festgestellt, denen nicht in angemessener Frist abgeholfen werden kann, informieren sie die Leitung der Einrichtung, den Träger sowie die Besuchskommission.

(2) Diese Satzung regelt die Tätigkeit und die Entschädigung der Patientenfürsprechenden.

### **§ 2**

#### **Berufung**

(1) Nach der Bestätigung durch die Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft (PSAG) werden drei Patientenfürsprechende durch den Oberbürgermeister für fünf Jahre bestellt.

(2) Vor Aufnahme der Tätigkeit der Patientenfürsprechenden hat eine aktenkundige Datenschutzbelehrung gemäß dem Sächsischen Datenschutzgesetz zu erfolgen.

### **§ 3**

#### **Arbeitsweise, Rechte und Pflichten**

(1) Patientenfürsprechende sind ehrenamtlich tätig.

(2) Patientenfürsprechende üben ihre Tätigkeit unabhängig von Parteien, Konfessionen, Verbänden oder Vereinen aus.

(3) Ziele und Aufgaben sowie Rechte und Pflichten sind im Sinne des SächsPsychKG wahrzunehmen.

(4) Patientenfürsprechende treffen sich in regelmäßigen Teamsitzungen, um Arbeitshinweise, Probleme und Falldarstellungen gemeinsam zu besprechen. Die Teamsitzungen dienen auch der Weiterbildung der Patientenfürsprechenden. Die Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Der Sozialpsychiatrische Dienst steht den Patientenfürsprechenden beratend zur Verfügung.

(5) Die Patientenfürsprechenden sichern einmal im Monat Sprechzeiten in den entsprechenden Kliniken und Abteilungen ab. Die Sprechzeiten sind öffentlich bekannt zu machen.

(6) Die Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft räumt den Patientenfürsprechenden auf deren Wunsch ein Anhörungsrecht ein.

(7) Die Weiterbildungsangebote der Landesstelle für Gemeindepsychiatrie werden von den Patientenfürsprechenden wahrgenommen.

#### **§ 4**

##### **Besetzung**

(1) Patientenfürsprechende sollten psychiatrieerfahrene oder betroffene Bürgerinnen und Bürger der Landeshauptstadt Dresden sein. Sie dürfen nicht in den von ihnen zu betreuenden Einrichtungen tätig sein.

(2) Die entsprechenden stationären Einrichtungen sind über die Bestellung bzw. den Widerruf der Bestellung durch die Psychiatriekoordinatorin/den Psychiatriekoordinator zu informieren.

#### **§ 5**

##### **Entschädigung**

(1) Die berufenen Patientenfürsprechenden erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale. Sie beträgt 50,00 EUR. Zusätzlich werden jedem berufenen Patientenfürsprechenden nachgewiesene Kosten für den Besuch von Weiterbildungen einschließlich der Reisekosten i. H. bis zu 130,00 EUR pro Haushaltsjahr erstattet. Die Berechnung der Reisekosten richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen zur Erstattung von Reisekosten in der Landeshauptstadt Dresden.

(2) Die Aufwandsentschädigung für eine Patientenfürsprechende/einen Patientenfürsprechenden wird nicht gewährt, wenn diese/r ununterbrochen länger als drei Monate ihre bzw. seine Tätigkeit nicht wahrnimmt, für die über diesen Monat hinausgehende Zeit.

#### **§ 6**

##### **Schlussbestimmungen**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 23. Oktober 2001

**gez. Roßberg**

**Oberbürgermeister**

**der Landeshauptstadt Dresden**